

**Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung
(VBS-EWS)
des Marktes Plößberg
für das Gebiet der Marktgemeindeteile
Plößberg, Schönkirch, Schleif, Beidl und Schönficht**

vom 09.07.2019

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Plößberg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

(1) Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

I. Verbesserung der Kläranlage

1. Ausbaugröße wird auf 4.000 EW festgelegt.
2. Bau einer Kompaktanlage (mechanische Reinigungsstufe):
 - a) mit Rechenanlage zur Abscheidung von Feststoffen
 - b) mit Rechengutwaschpresse zur Entfernung von organischer Flüssigphase
 - c) mit belüftetem Sandfang zur Sandabscheidung und Abtrennung von Fetten/Ölen
 - d) mit Sandwaschanlage zur Reinigung des abgetrennten Sands
3. Bau eines Belebungsbeckens (biologische Reinigungsstufe):
 - a) Durchmesser: 16,0 m
 - b) Wassertiefe: 5,90 m
 - c) Nutzbares Volumen: ca. 1.200 m³
 - d) Erstellung einer Leitung DN 350/400 (PE) für den Zu- und Ablauf des Wassers
 - e) Erstellung einer Leitung DN 125/150 (Edelstahl) für die Luftzufuhr der Belüftung für den Sauerstoffeintrag in das Belebungsbecken
 - f) Gebläsestation: zwei Drehkolbengebläse mit einer Ansaugleistung von ca. 330 Nm³/h mit einem Betriebsdruck von ca. 600 mbar
 - g) Belüfterplatten im Becken: aushebbare Flächenbelüftung mit Belüftungstellern

-
4. Bau eines Nachklärbeckens:
 - a) Durchmesser: 16,0 m
 - b) Wassertiefe: 3,00 / 5,00 m
 - c) Nutzbares Volumen: ca. 580 m³
 - d) Erstellung einer Leitung DN 400/350 (PE) für die Zu- und Ablauf des Wassers
 - e) Erstellung einer Leitung DN 350 (PE) für die Rückführung des Belebtschlammes in das Belebungsbecken
 5. Bau einer Phosphatfällung (Entfernung des im Abwasser enthaltenen Phosphats):
 - a) mit doppelwandigem Fällmittelbehälter aus PE mit Leckageüberwachung und ca. 20 m³ Inhalt
 - b) mit Abfüllplatz zur Befüllung des Fällmittelbehälters
 - c) mit Dosieranlage zur geregelten Zugabe von Fällmittel
 6. Bau eines Maschinenraums zur Unterbringung:
 - a) der Kompaktanlage, inkl. Rechengutwaschpresse und Sandwäscher
 - b) der Gebläsestation
 - c) des Rücklaufschlammumpferwerks, bestehend aus zwei Kreiselpumpen zur Rückführung des Belebtschlammes vom Nachklärbecken zum Belebungsbecken
 - d) des Waschwassersystems, bestehend aus einer Waschwasserpumpe, einem Druckhaltebehälter und einem Feinfilter zur Aufbereitung und Verteilung von Ablaufwasser aus der Kläranlage für die Wasserversorgung der Maschinen im Maschinenhaus
 - e) der Schlammwässerung, bestehend aus einer Schneckenpresse, einer Flockungshilfsmittelstation, einer Förderanlage und drei Lagercontainern zur Entwässerung und Lagerung des überschüssig anfallenden Belebtschlammes
 - f) der Auslaufmessung für die gesamte Kläranlage
 7. Bau von Betriebsräumen bestehend aus:
 - a) einem Aufenthaltsraum mit zentraler Leitwarte
 - b) einer Werkstatt mit Lager
 - c) einem Waschraum mit Umkleidekabinen und Dusche
 - d) einem Laborraum
 - e) einer Toilette
 - f) einem Elektroraum mit Elektrounterverteilung für die gesamte Kläranlage

8. Verlegung neuer Leitungen
 - a) Verlegung eines neuen Leerrohrnetzes für die Stromversorgung der neuen Gebäude und Anlagenteile
 - b) Verlegung von Leitungen DN 300-400 (PE) für die Zu- und Ablaufleitung des Wassers zwischen den vorgenannten Bauwerken
 - c) Verlegung einer Druckluftleitung DN 150 Edelstahl für die Luftzufuhr im Belebungsbecken
 - d) Verlegung einer Rücklaufschlammeleitung DN 300 (PE) für die Rückführung des Belebtschlamm vom Nachklärbecken in das Belebungsbecken
 9. Erneuerung der E-Technik mit Prozessleitsystem zur Verbesserung der Steuerung der Reinigungsprozesse
 10. Erstellung der Oberflächen mit Zufahrt zum neuen Gebäude.
 11. Errichtung einer Zaunanlage um die gesamte Kläranlage
- II. Errichtung eines Trennbauwerks (RÜB) mit Überlaufschwelle, zwei Reinigungsaggregaten und Entleerungspumpe**
- III. Errichtung eines Regenrückhaltebeckens (RRB) V = 1.540 m³**

| Abkürzungen: | | | |
|----------------|-----------------|--------------------|---------------------------|
| DN | Nenndurchmesser | Nm ³ /h | Normkubikmeter pro Stunde |
| E-Technik | Elektrotechnik | PE | Polyethylen |
| EW | Einwohnerwerte | RRB | Regenrückhaltebecken |
| m | Meter | RÜB | Regenüberlaufbecken |
| m ³ | Kubikmeter | V | Volumen |
| mbar | Millibar | | |

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen gelten als selbstständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 80 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 4.204.375,94 Euro geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

| | |
|---|-----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,52 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 11,27 €. |

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

MARKT PLÖßBERG

Plößberg, den 09.07.2019


Lothar Müller
1. Bürgermeister

